

# **RS OGH 1994/8/25 20b594/93, 70b2278/96t, 60b300/00m, 30b8/10p**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.08.1994

## Norm

KO §31 Abs1 Z1 und Z2 Fall1

## Rechtssatz

Zahlungen im Rahmen eines Bestandverhältnisses sind als Zug-um-Zug Leistung der Anfechtung nach § 31 Abs 1 Z 1 und 2 erster Fall KO entzogen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 594/93

Entscheidungstext OGH 25.08.1994 2 Ob 594/93

- 7 Ob 2278/96t

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 7 Ob 2278/96t

Vgl; Beisatz: Bei Bestandverhältnissen mit periodischer Bezahlung des Bestandzinses sind Mietzinszahlungen auch dann nicht wegen (vermuteter) Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder der Begünstigungsabsicht anfechtbar, wenn diese für bestimmte Verrechnungsperioden im nachhinein geleistet wurden. Es darf jedoch die Zahlung für einen bestimmten Verrechnungsabschnitt nicht so spät nach dem Eintritt der Fälligkeit geschehen, daß der notwendige zeitliche Zusammenhang mit den bereits erbrachten Leistungen nach der Verkehrsauffassung nicht mehr als gegeben angesehen werden kann. (T1)

- 6 Ob 300/00m

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 6 Ob 300/00m

Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Eine phasenverschobene Zug-um-Zug-Verknüpfung setzt jedenfalls einen engen zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang der Leistungen voraus. Bei länger zurückliegenden Rückstandsperioden fehlt der erforderliche enge Zusammenhang der Zahlung mit der Gegenleistung. (T2)

- 3 Ob 8/10p

Entscheidungstext OGH 28.04.2010 3 Ob 8/10p

Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0064804

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)